

Strategieworkshop Hörgeräteversorgung

Berlin, 21.11.2020

Vortrag Andreas Brandhorst, BMG Referat 227

Zusammenfassung

Verfasser: Renate Welter

Die **Selbstverwaltung im Gesundheitswesen** besteht aus Ärzten, Krankenkassen und seit 20 Jahren haben auch Patientenvertreter Mitberatungsrechte.

Hilfsmittel sind sächliche Mittel, die die Behinderung ausgleichen sollen. Hörhilfen sind nicht speziell im Gesetz ausgestaltet.

Das **Hilfsmittelverzeichnis** (Produktgruppe 13 = Hörhilfen) definiert u.a. Qualitätsanforderungen. Es ist aber auch das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.

Die vom G-BA beschlossene **Hilfsmittelrichtlinie** (HilfsM-RL) definiert Versorgungsziele und Versorgungsabläufe.

Die **Festbeträge** sollen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung garantieren. Das BSG-Urteil von 2009 hat aber auch eine bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder gefordert.

Für **Leistungserbringer** (hier: Hörakustiker) galt früher das Zulassungsprinzip, seit 2007 gilt das Vertragsprinzip. Es gibt viele Verträge gem. § 127 SGB V zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern, insbesondere der biha und Hörgeräteketten. Andere Leistungserbringer (Hörakustiker) können diesen Verträgen beitreten.

Der **Bundesrechnungshof** untersuchte 2016 die Versorgung und hat in seinem Bericht festgestellt, dass Hörakustiker das Festbetragssystem als Festzuschusssystem darstellen. Es gilt aber das Sachleistungsprinzip. Auch die Krankenkassen würden nicht klar genug darstellen, dass den Versicherten eine aufzahlungsfreie Versorgung zusteht.

Diese erhebliche Diskrepanz wurde im Gesundheitsausschuss heftig diskutiert und führte 2017 zum Beschluss des **Heil- und Hilfsmittelgesetzes (HHVG)**, das Verbesserungen bei der Hilfsmittelversorgung vorsieht.

- Qualitätsanforderungen wurden verbindlich beschlossen, auch die Dienstleistungsqualität wurde eingebracht, u.a. Vorgaben für Service und Beratung.
- Das Hilfsmittelverzeichnis musste vom GKV-Spitzenverband bis 2018 komplett aktualisiert werden.
- Es müssen auch jährliche Mehrkostenberichte vorgelegt werden, die die Einhaltung des Sachleistungsprinzips darstellen.
- Es gibt Dokumentationspflichten für Leistungserbringer.



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a ,14059 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE95430609671147793900
BIC: GENODEM1GLS
Gemeinnützig anerkannt
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

Vorstand
Dr. Matthias Müller (Präsident)
Antje Baukhage (Vizepräsidentin)
Ursula Soffner (Vizepräsidentin)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

- Alle 5 Jahre müssen die Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses überprüft werden.
- Es wurde festgelegt, wer dabei zur Stellungnahme berechtigt ist (u.a. die Patientenvertretungen).

In den nunmehr 2 vorgelegten **Mehrkostenberichten** wird die durchschnittliche Zuzahlung einer Hörgeräteversorgung mit 1.000 € beziffert.

Das **Bundesamt für soziale Sicherheit** (früher: Bundesversicherungsamt) ist die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen und kündigte eine Überprüfung der Vertragsinhalte an.

Der **Bundesrechnungshof** kündigte eine erneute Prüfung des Sachleistungsprinzips an.